

Gegenstand: Abfallwirtschaftskonzept 2026-2029 - Weiteres Vorgehen
Vorlage: 0641/2026

Die Vorsitzende verweist auf die vergangene Sondersitzung vom 15.01.2026, bei der das Awiko (Abfallwirtschaftskonzept) für den Stadtrat empfehlend beschlossen wurde. Der Stadtrat hat das Awiko am 05.02.2026 beschlossen. Die Umsetzung steht nun an.

Die ersten 2 Maßnahmen sollen nun realisiert werden.

- **Altkleidersammlung**
- **Biotonne**

Jürgen Wölle führt ein, dass die Textilsammlung der EBS ursprünglich ein ergänzendes Angebot zu den gewerblichen und gemeinnützigen Sammlern darstellt. Aufgrund gestiegener Preise und aktueller EU-Regelungen zur verpflichtenden getrennt-Sammlung von Alttextilien, sind viele Altkleider-Container im Stadtgebiet weggefallen. Die EBS wird diesen Wegfall durch ergänzende Container an den Altglas Standorten kompensieren. Altkleider können auch über die Sperrmüllsammlung abgeholt werden.

Die Umsetzung ist für Mitte des Jahres geplant, für die Beschaffung der nötigen Container muss noch die Freigabe des Haushalts abgewartet werden.

Die Vorsitzenden ergänzt, dass der Haushalt laut Presseberichten bereits freigegeben wurde, jedoch noch die Freigabe des Stadtrats abzuwarten ist.

Die zweite Maßnahme ist die Prüfung der Anschlussquote der Biotonne bzw. Prüfung der Befreiung von der Biotonne als Eigenkompostierer. Grund hierfür ist der hohe Anteil von fast 40% an Bioabfall im Restmüll, dieser muss im Sinne geltender Verordnungen reduziert werden.

Frank Ableiter fragt, wer die Sammlung und Trennung der Alttextilien übernimmt und ob man die Anschaffung der Biotonne nicht für alle verpflichtend machen kann.

Jürgen Wölle gibt an, dass für die Übergangszeit ein Dienstleister die Alttextil-Behälter am Abfallwirtschaftshof leert. Im Laufe des Jahres wird die Dienstleistung für die Leerung und Verwertung aller Alttextil-Standorte neu ausgeschrieben.

Bezüglich Biotonnenpflicht stimmt Jürgen Wölle zu und erläutert, dass die bisherige Befreiung als Eigenkompostierer kritisch geprüft bzw. vermutlich gestrichen wird.

Albert Steckenborn fragt, ob Gewerbebetriebe ein Biotonnenpflicht haben.

Jürgen Wölle erklärt, dass Gewerbebetriebe unter die Gewerbeabfallverordnung fallen. Damit sind Betriebe zur Getrenntsammlung verpflichtet, in der Wahl des Entsorgers jedoch frei. Die EBS hat somit keinen Zugriff auf diesen Abfall. Sollte dort jedoch Bioabfall entstehen, so muss dieser – wenn technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar - getrennt gesammelt werden.

Dr. Thomas Zapf fragt, ob die Prüfung der Anschlussquote am 30.06.26 auf den 16.06.26 vorverlegt werden könne, da am 17.06.26 der nächste Werkausschuss stattfindet.

Die Vorsitzende antwortet, dass soweit es möglich ist, dieser Punkt im nächsten Werkausschuss aufgenommen wird.

Gegenstand: EBS - Bebauungsplan Nr. 077 "Bauschuttrecyclinganlage Speyer"
Vorlage: 0642/2026

Die Vorsitzende verweist auf den im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr (ASBV) einstimmig empfohlenen Beschluss, die Öffentlichkeit und Behörden zu beteiligen. Bei einem Ortstermin am 10.02.2026 wurden die geplanten Ausgleichsmaßnahmen vorgestellt. Beim hiesigen Tageordnungspunkt geht es um die Information des Werkausschusses.

Stephan Wittner informiert den Werkausschuss, dass die EBS als Träger der Bauschuttrecyclinganlage bereits in der Umsetzung des Bebauungsplans waren, es jedoch durch Nachfragen im Stadtrat nochmals zu Verzögerungen in der Umsetzung kommt. Das Thema wird im kommenden Umweltausschuss nochmals behandelt. Es geht um die Lage der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen im Gebiet „kleine Lann“ die gemäß natura 2000 festgelegt wurden. Vor der Umsetzung müssen die Einzelmaßnahmen noch durch die SGD- Süd genehmigt werden und können in diesem Zuge auch dem Werkausschuss vorgestellt werden. Herr Wittner steht den WA-Mitgliedern für Rückfragen zur Verfügung.

Frank Ableiter fragt, ob bei der geplanten Auslichtung des Waldes eine mögliche z.B. durch Brombeeren Überwucherung durch nichtgewollte Pflanzen berücksichtigt würde.

Stephan Wittner erläutert, dass die geplanten Maßnahmen zur Auslichtung des Waldes eine jährlich Pflegemaßnahme beinhaltet. Dabei könnte, sollte eine zusammenhängende Flächen entstehen, mittels Beweidung gepflegt werden. Sollten einzelne Flächen entstehen, würden diese manuell gepflegt werden. Es gibt in der kleinen Lann bereits vergleichbare Flächen.

Jörg-Michael Zehfuß hat eine Nachfrage zum Verfahrensablauf und warum dieses erst jetzt durch Fragen im Stadtrat gebremst wurde.

Stephan Wittner erklärt, dass die Ausgleichsmaßnahmen bereits im Vorfeld mit der SGD-Süd und der Verwaltung besprochen wurden. Der Anstoß zur Ausführung der natura 2000-Maßnahmen kam ebenfalls durch die SGD-Süd, da Sie an diesem Standort sinnvoll als Ausgleichsmaßnahme zur Betreuung der BRS angerechnet werden können.

Die Vorsitzende fügt hinzu, dass eine vorherige Diskussion in den Fraktionen und ggf. Fragestellungen im Vorfeld des ASBV gut gewesen wären. Nach der Stadtratsitzung hat die OB den Ortstermin am 10.02.2026 und ein nochmaliges Aufgreifen des Themas im EBS Werkausschuss sowie im Umweltausschuss entschieden.

«SITEXT»der Stadt Speyer am «SIDAT»

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 3

Gegenstand: Änderung der Betriebssatzung der Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)
Vorlage: 0643/2026

Die Vorsitzende informiert die WA-Mitglieder, dass es sich um eine empfehlende Beschlussfassung für den Stadtrat am 12.03.2026. Es soll Rechtssicherheit für gefährliche Abfälle hergestellt werden.

Jürgen Wölle erläutert, dass die bestehende Eigenbetriebssatzung ca. 25 Jahre alt ist. Es sind noch D-Mark statt Eurobeträge aufgeführt. Tatsächlicher Auslöser einer Satzungsänderung sei jedoch der Umgang mit Asbest. Das Rechtsamt hat den Hinweis gegeben, den Erlass und die Durchsetzung von Anordnungen in der Satzung zu verankern, um Rechtssicherheit für die Mitarbeitenden herzustellen. Im Wesentlichen ändert sich jedoch nichts.

Hans-Peter Rottmann fragt im Hinblick auf die noch zu klärende Rechtsform der EBS, ob eine Satzungsänderung zu diesem Zeitpunkt Sinn macht und ob es mittlerweile konkrete Vorschläge gibt.

Jürgen Wölle erklärt, dass die Satzungsänderung auf Hinweis des Rechtsamt durchgeführt werden soll und nicht mit der Änderung der Rechtsform der EBS zusammenhängt.

Georg Weyrich ergänzt, dass eine Prüfung der Rechtsform der EBS ca. 6 Monate braucht. In Abstimmung mit Anwälten werden derzeit mögliche Varianten geprüft. Ein Ergebnis kann voraussichtlich im Juni 2026 im Aufsichtsrat der Stadtwerke Speyer und ggf. bei Zustimmung im Werkausschuss präsentiert werden. In diesem Jahr wird es aber keine Änderung der Rechtsform der EBS geben.

Die Vorsitzende weist auf einen Datumsfehler in der Vorlage hin.
Seite 4, Artikel 2 muss lauten: „Diese Satzung tritt zum **01.04.2026** in Kraft“
(nicht 01.03.2026)

Frank Ableiter weist auf eine Löschung eines Absatzes in §1 *„Der Eigenbetrieb kann alle seinem Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.“* hin.

Jürgen Wölle klärt auf, dass es keine Änderung in §1 gibt. Der o.g. Absatz ist weiterhin aufgeführt.

Frank Ableiter möchte wissen, warum §5 (2) *„Der zuständige Beigeordnete führt im Werkausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.“* In der neuen Satzung nicht mehr aufgeführt ist.
In §7 sei zudem der/die Oberbürgermeister*in genannt, was laut seiner Auffassung den Schluss zulasse, dass die/der Beigeordnete zukünftig nicht mehr nötig sei.

Die Vorsitzende weist den Werkausschuss darauf hin, dass Sie nicht vorhaben frühzeitig abzutreten. Die Formulierungen in der neuen Satzung sind rein sachlich und fachlich gewählt und haben keine politische Intention.

Jürgen Wölle ergänzt mit Bezug auf die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO), dass immer auf die/den Oberbürgermeister*in verwiesen wird. Diese/r kann Aufgaben delegieren an ggf. eine/n Beigeordnete/n. Für den Fall, dass dem nicht so ist, wird deshalb immer die/der Oberbürgermeister*in und/oder die/der Beigeordnete genannt. Damit alle Fälle abgedeckt sind.

Dr. Thomas Zapf weist auf einen Fehler in der Vorlage Übersicht §3 Stammkapital hin, siehe nachfolgende Tabelle:

<p>§3 Stammkapital Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 21.000.000 DM. Davon werden zugeordnet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 1.der Abwassereinrichtung 10.000.000 DM 20.000.000 2. der Abfalleinrichtung 1.000.000 DM <p>Das Stammkapital wird durch das eingebrachte Anlagevermögen abgedeckt.</p>	<p>§3 Stammkapital Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 10.737.129,50 Euro. Davon werden zugeordnet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Abwassereinrichtung 10.225.837,62 Euro 2. der Abfalleinrichtung 511.291,88 Euro <p>Das Stammkapital wird durch das eingebrachte Anlagevermögen abgedeckt.</p>
--	---

Wolfgang Hoffmann kritisiert die Formulierung in §1 Absatz 2 „Zur Erfüllung seiner Aufgaben sind die Mitarbeitenden berechtigt fremde Grundstücke zu betreten.“ Der Satz ist aus seiner Sicht „schwammig“ formuliert. Er möchte wissen, auf welcher Rechtsgrundlage das Betreten von fremden Grundstücken erfolgen soll.

Jürgen Wölle erklärt, dass bei Verdachtsfällen wo mit gefährlichen Abfällen umgegangen wird bzw. bei Gefahr in Verzug das Grundstück betreten werden muss.

Jörg-Michael Zehfuß weist darauf hin, dass sich die Gesetzesgrundlage wahrscheinlich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und Wasserhaushaltsgesetz ergibt und eine kommunale Satzung nur deklaratorisch wirkt. Demnach können keine grundrechtseingreifenden Einschränkungen getroffen werden.

Mike Oehlmann schlägt ergänzend vor, in der Satzung einige Beispielformulierungen aufzuführen.

Marc Vidmayer erinnert an einen vergleichbaren Fall der Baumschutzsatzung, bei der es ebenfalls um Zutrittsregelungen ging. Die von Wolfgang Hoffmann angemerkte Formulierung sollte in jedem Fall konkretisiert werden.

Simone Kerber-Wilke sieht keine Notwendigkeit die o.g. Formulierung zu korrigieren, da sich das Erfordernis des Betretens eines fremden Grundstücks aus dem Kontext ergebe.

Die Vorsitzende gibt an, die Formulierung bis zur kommenden Stadtratssitzung nochmal durch das Rechtsamt prüfen zu lassen.

Hans-Peter Rottmann möchte wissen, warum in §4 Absatz 2 e) die ehemals aufgeführte Wertgrenze von 500.000 DM gestrichen wurde und durch „erheblich belasten“ ersetzt wurde.

Mit Nennung der §5 und §7 regt er an, dass die Beträge 50.000€ oder 51.000€ einheitlich aufgeführt werden sollten.

Jürgen Wölle bietet an, dass die in §5 Absatz 5 d) genannter Betrag auf 51.000€ geändert werden kann. Hinsichtlich der in §4 genannten Wertgrenze (ehemals 500.000 DM) erklärt Jürgen Wölle, dass die EBS grundsätzlich nie die gemeindliche Haushaltswirtschaft belasten. Sollte dieser Fall eintreffen, bedarf es der Zustimmung des Stadtrats. Eine festgelegte Wertsumme ist daher nicht nötig.

Albert Steckenborn fragt, ob die Wertgrenze bis zu der Jürgen Wölle als Werkleiter der EBS unterzeichnen darf, in seinem Arbeitsvertrag verankert sei.

Jürgen Wölle erklärt dass dies nicht der Fall sei, aber er sowie entsprechende Mitarbeiter von der OB ermächtigt werden.

Die Vorsitzende bittet die WA-Mitglieder um Abstimmung der Beschlussempfehlung vorbehaltlich der Prüfung der Formulierung in §1 Absatz 2 c) *„Zur Erfüllung seiner Aufgaben sind die Mitarbeitenden berechtigt fremde Grundstücke zu betreten.“* durch das Rechtsamt.

Beschluss:

10 Stimmen – ja
(einstimmig)

Gegenstand: Informationen der Verwaltung

Die Vorsitzende informiert die WA-Mitglieder über folgende Punkte:

- eine negative Äußerung eines Stadtrats in der letzten Stadtratssitzung gegenüber den EBS und der Abfallentsorgung. Das Stadratsmitglied wurde daraufhin seitens Verwaltung angeschrieben und um Aufklärung gebeten. Dabei kam heraus, dass nicht die EBS, sondern ein privater Entsorgungsdienstleister gemeint war.
- Dreckweg-Tag am 07.03.2026. Im Anschluss findet eine Begehung bzgl. der Bäume in der Walderholung mit dem Umweltausschuss statt.
- Den Pressebericht über den „Müll-Hotspot“ in der Flachsgasse. Dabei handelt es sich um kriminelles Verhalten auf Kosten der Allgemeinheit, welches nicht in Verbindung mit einer negativen Entsorgung der EBS oder Öffnungszeiten des Abfallwirtschaftshofs in Verbindung steht
- Beitrag einer Umweltpsychologin der Uni Kaiserslautern über wechselseitige Beziehungen von Mensch und Umwelt in Verbindung mit Müll. Die Autorin wird angeschrieben um ggf. einen Vortrag in Speyer zu halten.
- Geplanter Tag der offenen Tür auf dem Abfallwirtschaftshof und der Kläranlage im Rahmen des Klimaschutztages.

Dr. Thomas Zapf fragt, warum TOP 5 im nicht-öffentlichen Teil behandelt wird, da seiner Meinung nach ein öffentliches Interesse bestehe.

Die Vorsitzende erläutert, dass die Thematik zunächst intern besprochen werden soll und die Öffentlichkeit im Nachgang informiert wird.

8. Sitzung des Werkausschusses der Stadt Speyer am 04.03.2026

Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr.

Gegenstand:

Irmgard Münch-Weinmann

8. Sitzung des Werkausschusses der Stadt Speyer am 04.03.2026

8. Sitzung des Werkausschusses 04.03.2026 **Irmgard Münch-Weinmann**

Hinweis: Diese Seite bitte nicht löschen! Enthält wichtige Seriendruck-Platzhalter für das Gesamtdokument!